

MERKBLATT

Kinderspiel- und Freizeitflächen im Wohnungsbau

1. Vorbemerkung

Die Vorschriften des § 10 der Hamburgischen Bauordnung (HbauO) berücksichtigen in verstärktem Maße die Bedürfnisse der Hausbewohner nach spielerischer und sportlicher Betätigung und der Erholung in unmittelbarer Wohnungsnähe zusammen mit Kindern und Nachbarn. Sie kamen dem Wunsch nach verstärkten gesellschaftlichen Kontakten im Rahmen der Hausgemeinschaft entgegen und entsprechen so dem sozialpolitischen Anliegen, das Wohngrundstück verstärkt in die Freizeitgestaltung einzubeziehen und die Wohnqualität zu erhöhen.

In § 10 HbauO wird festgelegt:

§10

Kinderspiel- und Freizeitflächen

- (1) Bei Gebäuden mit mehr als zwei bis fünf Wohnungen ist auf dem Grundstück ein Spielplatz für Kleinkinder herzustellen und zu unterhalten.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen ist eine Kinderspiel- und Freizeitfläche herzustellen und zu unterhalten. Eine Teilfläche ist als Spielplatz für Kleinkinder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes anzulegen.
- (3) Die Größe der Kinderspiel- und Freizeitfläche muß je Wohneinheit 10 m^2 , insgesamt jedoch mindestens 150 m^2 betragen. Der Spielplatz für Kleinkinder nach den Absätzen 1 und 2 muss je Wohneinheit mindestens 2 m^2 betragen, insgesamt jedoch mindestens 30 m^2 . Größere Flächen nach Satz 2 sind in Spielplätze von 30 m^2 bis 50 m^2 aufzuteilen. Abweichungen von Satz 1 können zugelassen werden, wenn sonst die auf dem Grundstück zulässige Bebauung nicht verwirklicht werden kann; dabei darf jedoch die Größe des Kleinkinderspielplatzes nach Satz 2 nicht verringert werden.
- (4) Die Kinderspiel- und Freizeitflächen sind auf dem Grundstück oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe herzustellen. Die Benutzung des Grundstücks in der Nähe zu diesem Zweck muss durch Baulast nach § 79 gesichert sein.
- (5) Kinderspiel- und Freizeitflächen sind unter Berücksichtigung der Spiel- und Freizeitbedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen und der Familie anzulegen. Sie sind geeigneten Spiel- und Freizeiteinrichtungen einschließlich Sitzgelegenheiten auszustatten. Unabhängig davon müssen die Spielplätze für Kleinkinder nach den Absätzen 1 und 2 mit mindestens einer Sandkiste von 5 m^2 Innenfläche, zwei unterschiedlichen, dem Alter von Kleinkindern angemessenen Spielgeräten und mit Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet sein. Der Sand der Sandkiste ist mindestens jährlich zu erneuern.
- (6) Sind in der Nähe Anlagen vorhanden, durch die die Nutzung der Kinderspiel- und Freizeitflächen durch Lärm oder andere Belästigungen beeinträchtigt werden kann, so sind zur Abschirmung Bäume, Hecken oder Sträucher anzupflanzen oder andere Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (7) Bei bestehenden Gebäuden können Spielplätze für Kleinkinder verlangt werden, wenn die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordern und die geeignete Flächen verfügbar sind.
- (8) Ein Spielplatz für Kleinkinder nach den Absätzen 1 und 2 braucht nicht hergestellt zu werden, wenn die Art der Wohnungen dies nicht erfordert.

Dies Merkblatt soll dem Bauherrn Empfehlungen und Anregungen für die Einordnung, Gestaltung und Ausstattung von Kinderspiel- und Freizeitflächen geben.

2. Lage, Zuordnung, Begrenzung und Größe der Spielplätze für Kinder sowie der Kinderspiel- und Freizeitflächen

Spielplätze für Kleinkinder, Kinderspielflächen und Freizeitflächen sollen in sonniger Lage, windgeschützt und gegen andere Anlagen, wie Kraftfahrzeug-Stellplätze und Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie sollen gegen ihre Umgebung sichtbar abgegrenzt und untereinander nach den Bereichen gegliedert sein.

Insbesondere Spielplätze für Kleinkinder müssen auf kürzestem Wege gefahrlos erreicht werden können und in Ruf- und Sichtweite der Wohnungen liegen.

Durch geschickte Bodenmodellierung und Bepflanzung in Form von Schutzwällen und Schutzpflanzungen sind die Flächen gegen Lärm, Schmutz und Abgase des Straßenverkehrs zu schützen; gleichzeitig ist eine mögliche Belästigung der Anwohner gering zu halten.

Die Flächen sind gegenüber dem fließenden Verkehr oder entsprechenden Gefahrenquellen wirkungsvoll, zum Beispiel durch einen mindestens 1,20 m hohen Zaun aus Maschengeflecht und mindestens ebenso hohen Gehölzpflanzungen zum Straßenraum abzuschirmen. Baumpflanzungen in diesem Bereich sind unter Berücksichtigung eventuell vorhandener Straßenbäume (Standort / Art / Größe) vorzunehmen.

3. Spiel- und Freizeitbereiche

Die Ausstattung soll sich an der Größe der zur Verfügung stehenden Fläche und der Altersstruktur der Benutzer orientieren.

Die Anlagen sollen die Möglichkeit für spielerisch sportliche Betätigung und Raum für die ruhige Erholung bieten. Das Spielangebot soll zum Formen und Matschen, spielen an Geräten und Spielbauten und Kleinfeldspiele umfassen.

Bei der Anlage der Fläche werden die Angebote zu einzelnen Spielbereichen zusammengefasst, um ein störungsfreies Spielen zu ermöglichen. Die wichtigsten Bereiche sind:

- Sand- und Sandmatschspielbereiche

Hierzu sind gegliederte Sandspielflächen oder –mulden ab 5 m² Größe, möglichst mit abstellbaren Wasseranschluss herzustellen. Diese Flächen sollten durch breite, befestigte Randstreifen mit Sitzplätzen ergänzt werden, Form- und Matschtische, Sand- und Sandmatsch-Spieleinrichtungen und kleine Spielhäuser stellen eine gute Ergänzung dieses Bereiches dar.

- für Spielgeräte und Spielbauten

In diesem Bereich sollten Geräte und Bauten für das Klettern, Schaukeln, Rutschen, Balancieren und anderes sowie Spielhäuser und Spielbauten für Rollenspiele angeboten werden. Bei kleineren Anlagen haben sich hier Spielhäuser mit Ergänzungselementen (Schaukel, Rutsche, Kletternetz und anderes) bewährt.

Bei größeren Plätzen sollte die Ausstattung aus Spielhäusern und –türmen sowie Verbindungselementen und Kombinationsgeräten für die oben angegebenen Spiele bestehen. Einzelgeräte sollten nur auf größeren Spielplätzen verwendet werden.

- Bereiche für Ball-, Lauf- und Bewegungsspiele

Für Bewegungsspiele sollten neben befestigten Flächen auch strapazierfähige Rasenflächen möglichst im Anschluss an den Bereich für Spielgeräte und Spielbauten hergerichtet werden. Sie sollten von allen Altersgruppen für typische Kleinfeldspiele wie Feder-, Volley-, Handball und ähnlichem genutzt werden. Hier haben sich unter anderem Tischtennisplatten bewährt. Einrichtungen zum Bolzen dürfen nur in wohnungsfernen, nicht störenden Bereichen angeordnet werden.

- Bereiche für die ruhige Erholung

In geeigneter, windgeschützter und abgeschirmter Lage sollen Sitzgelegenheiten, Spieltische und dergleichen für die ruhige Erholung aufgestellt werden; in größeren Wohnanlagen hat sich als Ergänzung der Ausbau mit Pergolen, Schutzdächern bewährt.

Das zugeordnete Flächenangebot in Form eines befestigten Sitzplatzes sowie Liegewiesen soll darüber hinaus gesellschaftliche Kontakte, Grillen und dergleichen ermöglichen.

4. Empfehlungen für den Bau und die Unterhaltung

4.1 Sandflächen

Spielsandflächen werden in der Regel 40 – 60 cm tief mit formbarem, jedoch nicht färbendem Spielsand aufgefüllt. Hierfür ist der Untergrund ausreichend zu entwässern. Es empfiehlt sich, die Sandkastenränder etwas erhöht gegenüber der Umgebung auszubilden, um die Verschmutzung durch Hineinschwemmen oder Hineinwehen von Mutterboden und Unrat gering zu halten.

Um die vorgeschriebene Erneuerung des Spielsandes (§ 10 Absatz 5 HbauO) wirtschaftlich durchführen zu können, empfiehlt es sich, Zufahrten und Zufahrtsrampen für eine maschinelle Sandwechsellung anzulegen. Die Zufahrten sind so in die Freifläche zu integrieren, dass sie nicht als „bloße“ Verkehrsfläche erscheinen. Sandflächen sind gegen Verunreinigungen durch Hunde und Katzen durch Gitter, Plane oder ähnliches zu schützen, ggf. ist der Spielsand aus hygienischen Gründen häufiger auszuwechseln. Aus Asphalt geformte Sandmulden mit Drainagen an den Tiefpunkten haben sich gut bewährt.

4.2. Befestigte Flächen

Der Anteil der befestigten Flächen ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Zur Befestigung der Flächen eignen sich alle rutschsicheren, jedoch nicht rauhen Beläge, wie zum Beispiel

- Tennendecken (wassergebundene Decken),
- feinkörnige Bitumenbeläge,
- kunststoffgebundene Beläge
- Plattenbeläge

Aus Sicherheitsgründen wird von der Verwendung kleinscholliger Beläge (Klinker, Pflaster und anderes) abgeraten. Oberfläche und Untergründe sind sorgfältig zu entwässern.

4.3. Rasen und Pflanzflächen

Rasenflächen sind strapazierfähig herzurichten. Hierzu eignet sich der Auftrag sandiger, durchlässiger Oberböden (Mutterboden) und die Einsaat einer guten Spielrasen- oder Sportrasenmischung. Leicht bindige Bodenarten können durch Einmischung vom Sand abgemagert werden.

Die Pflanzung sollte aus robusten, sich schnell regenerierenden Arten aufgebaut werden. Pflanzen mit giftigen oder die Gesundheit schädigenden Teilen dürfen an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen sowie in Hausgärten, die Kindern als Aufenthalts- oder Spielort dienen, nicht angepflanzt werden.

Auskünfte erteilen in Zweifelsfällen die Gartenabteilungen des Bezirksamtes sowie die Umweltbehörde
- Garten- und Friedhofsamt-.

4.4 Auswahl und Aufstellung von Spielgeräten

Aus sicherheitstechnischen und rechtlichen Gründen ist der Auswahl der Spielgeräte und Bauten, ihrer Aufstellung und den Untergründen der Aufstellflächen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Spielgeräte und Bauten müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen (Gesetz über technische Arbeitsmittel sowie DIN 7926). Soweit Spielgeräte TÜV-Typ geprüft angeboten werden, ist diesen der Vorzug zu geben.

Um ein relativ gefahrloses Spielen zu gewährleisten,

- sind Sicherheitsabstände sowohl zwischen den Geräten, wie auch zwischen Gerät und anderen festen Kanten und Hindernissen einzuhalten. Der Sicherheitsabstand beträgt mindestens 2,0 m; bei beweglichen Geräten, Schaukeln, Tauen mindestens 2,0 m mehr als deren weiteste Ausschwingung;
- dürfen im Absturzbereich keine harten oder kantigen Gegenstände vorhanden sein;
- dürfen an und zwischen den Geräten keine Quetsch- und Klemmmöglichkeiten bestehen, sowie keine spitzen Winkel vorhanden sein, in denen Kinder hängenbleiben können;

- sind die Untergründe im Geräte- und Fallbereich abhängig von der Gerätehöhe und Vorschrift der Hersteller nach DIN 7926 Nummer 8.6 zu wählen. Danach dürfen Geräte und Einrichtungen aufgestellt werden:
- bis zu 1 m Höhe auf glatten, nicht rauhen Untergründen, die Sturz zu keinen Verletzungen führen (zum Beispiel Feinasphalt, glatte Platten);
- bis zu 1 - 2 m Höhe auf nicht gebundenen Belägen (zum Beispiel Tennenfläche oder Weichrasen);
- ab 2 m Höhe auf Weichböden, mit einer stoßdämpfenden Eigenschaft (einer mindestens 200 mm dicken Schicht aus Quarzsand mit 0,5 – 1,5 mm Körnung).

4.5 Instandhaltung

Mit der Einrichtung eines Spielplatzes übernimmt der Verfügungsberechtigte (Bauherr / Wohnungsbauträger) die Verantwortung für eine sichere Benutzung der Anlage im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (nach der aus § 823 BGB abgeleiteten Verkehrssicherungspflicht). Daher sind die Spielplätze und deren Spieleinrichtungen zu warten und regelmäßig auf ihre Sicherheit zu überprüfen, damit auftretende Mängel nicht zu Unfällen führen.